

Richtlinien des Landes Burgenland
für die Gewährung einer Förderung zu den Kosten von
Semesternetz- und Monatskarten für ordentlich Studierende

Präambel

Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten ordentlich Studierenden mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die außerhalb des Burgenlandes ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort.

§ 1

Förderzweck

Mit einer Förderung nach diesen Richtlinien sollen burgenländische Studierende finanziell unterstützt und ein Anreiz für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel geschaffen werden. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetz –oder Monatskarten.

§ 2

Fördergeber und Förderempfänger

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfänger sind ordentlich Studierende mit Hauptwohnsitz im Burgenland, sofern sie die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

§ 3

Fördervoraussetzungen und Grundsätze

(1) Vorbehaltlich des Abs. 2 kann eine Förderung nach diesen Richtlinien zu den Kosten einer Semesternetzkarte („Semesterticket“) oder Monatskarte (ausgenommen der Monate Juli und August) gewährt werden, wenn die oder der Studierende

1. den Erwerb einer Semesternetzkarte oder Monatskarte nachweist,

2. eine Studienbestätigung für das jeweilige Semester im Studienjahr 2020/2021 als ordentliche Hörerin oder als ordentlicher Hörer an einer außerhalb des Landes Burgenland liegenden österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule vorlegt und
3. bei Antragstellung seit mindestens 7 Monaten durchgehend einen Hauptwohnsitz im Burgenland hat.

(2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur bis einschließlich jenes Semesters gewährt werden, in dem die oder der ordentliche Studierende das 26. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht gewährt werden für Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und dem Studienort der oder des Studierenden.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig vom Studienerfolg und Einkommen der oder des Studierenden.

(5) Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig eines Bezugs von Familienbeihilfe.

(6) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Förderausmaß

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann höchstens im Ausmaß von 50% der nachgewiesenen Kosten einer Semesternetz- oder Monatskarte gewährt werden.

(2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann jeweils nur einmalig – pro Semester- gewährt werden und kann maximal in der Höhe des günstigsten Kaufpreises der jeweiligen Fahrkarte erfolgen.

§ 5

Förderantrag und Abwicklung

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur auf Antrag gewährt werden.

(2) Das in den Gemeindeämtern aufliegende oder im Internet abrufbare Antragsformular „ANTRAG auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer Semesternetzkarte/Monatskarten für ordentlich Studierende“ ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

1. Studienbestätigung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2,

2. Kopie der Semesternetzkarte oder Monatskarte(n),
3. Zahlungsbeleg im Original.

(4) Der Antrag kann für das Sommersemester jeweils vom 1.3. bis 15.7. und für das Wintersemester vom 1.10. bis 15.2. des Kalenderjahres beim Gemeindeamt der Hauptwohnsitzgemeinde persönlich oder in elektronischer Form eingebracht werden (als eingebracht gilt das Datum des eingegebenen Antrages). Fällt der 15.2. bzw. 15.7. auf einen arbeitsfreien Tag (Samstag, Sonntag oder Feiertag), so gilt der nächste Werktag als Eingabeschluss. Antragstellungen außerhalb der Antragsfristen werden nicht berücksichtigt.

(5) Anträge für Monatskarte(n) sind am Ende des jeweiligen Semesters gesammelt zu beantragen.

(6) Dem Hauptwohnsitzgemeindeamt obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Förderung maßgeblichen Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingehalten werden.

(7) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Gesundheit und Soziales, Referat Förderwesen, durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Februar 2021 rückwirkend mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Hauptreferat Soziales sowie in den Gemeindeämtern des Landes Burgenland auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die „Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetzkarten/Monatskarten für ordentlich Studierende, Zahl: A6/SFW.SE101-10000-16-2020, außer Kraft.

ANTRAG

auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer Semesternetzkarte/Monatskarten für ordentlich Studierende.

Datum der Antragstellung: Semester: **WS-202./202.** **SS-202.**
od. Monate:

Antragsteller/in

Vorname: Zuname:

SV Nr.: Geschlecht: **männlich** **weiblich**

E-Mail: Telefon:

Hauptwohnsitz *(HWS der letzten 7 Monate, durchgehend)*

PLZ: Gemeinde:

Straße / Nr.:

Ich bin ordentliche/r Hörerin/Hörer an einer

Universität

Studienort:

Hochschule

Fachhochschule

Das Ausmaß der Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten der Fahrkarten.

Die nachgewiesenen Kosten betragen: **EURO**

Bankverbindung

IBAN: BIC:

Einverständniserklärung

Ich nehme zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Wohnsitzgemeinde und die Organe der Bgld. Landesregierung berechtigt sind, die gemachten Angaben bzw. den Sachverhalt jederzeit zu überprüfen.

Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründete Vertragsverhältnis (Fördervertrag) verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Förderantrages auf „Förderung für ordentlich Studierende“ beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Die Daten dienen ausschließlich der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf „Förderung für ordentlich Studierende“.

Ich nehme zur Kenntnis, dass zugesprochene Förderungen in Berichten des Landes angeführt werden können.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten dieses vorsehen.

Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten habe. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz- Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt.

Telefon: 057600-2290

E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at

Internet: www.burgenland.at/datenschutz

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at wenden.

Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass ich die in diesem Antrag angeführten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben eine Rückforderung eines gewährten bzw. bereits ausbezahlten Zuschusses nach sich ziehen.

Ich verpflichte mich weiters einen nicht gebührenden bzw. zu Unrecht erhaltenen Zuschuss zurückzuzahlen.

.....
Unterschrift

Vorzulegende bzw. erforderliche Beilagen bei Antragstellung bei der Gemeinde

- Studienbestätigung als ordentliche/r Hörerin/Hörer
- Fahrkarte